



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	23.01.2018	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates; hier: Änderung der Wertgrenze im Zuständigkeitsbereich einzelner Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin

---

### **Sachverhalt:**

Mit Wirkung vom 21.10.2014 trat die Geschäftsordnung für die XIV. Wahlperiode (WP) in Kraft, die zwischenzeitlich mit Wirkung vom 04.10.2016 neu gefasst wurde.

§12 der Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Ersten Bürgermeisterin. Mit Ziffer 2.5 wird die Höhe der Nachträge und Rechtsgeschäfte im Verfügungsrahmen der Ersten Bürgermeisterin gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme festgelegt.

Demnach beträgt die Schwelle für Nachträge gegenüber dem Hauptauftrag 5.000€ oder nicht mehr als 10% im Einzelfall.

Diese Regelung wurde mit der Geschäftsordnung für die XIV. WP neu aufgenommen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es insbesondere bei Bauvergaben oftmals zu Nachträgen kommt, deren Auftragshöhe die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 5.000 € übersteigen und somit durch den Haupt- und Finanzausschuss genehmigt werden müssen.

Die zwischenzeitlich bis zum 16.01.2018 aufgelaufenen Nachträge, die höher waren als 5.000€ und/oder mehr als 10 % des Hauptauftragswertes im Einzelfall betragen, wurden durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner 43. Sitzung am 16.01.2018 nachgenehmigt.

Um zeitnah reagieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenzen für Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften von „nicht mehr als 10 %“ auf „nicht mehr als 20 %“ der ursprünglichen Auftragssumme und von „insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 €“ auf „insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 €“ zu erhöhen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0659.
2. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der XIV. Wahlperiode des Gemeinderats Gauting in der letztgültigen Fassung vom 04.10.2016 zu § 12 Abs. 2, Ziffer 2.5 wie folgt zu ändern:

§ 12  
Einzelne Aufgaben

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

*2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme **um nicht mehr als 20%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,***

**Gauting, 18.01.2018**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**